

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Jahrgang 51, Nr. 69, Seiten 351–353, vom 1. Oktober 2020

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 1. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 69 S. 351–353) ist wie folgt redaktionell zu berichtigen:

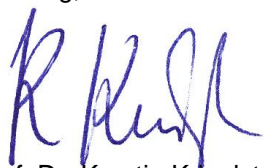
1. In Artikel 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 2 folgende Überschrift eingefügt:
„§ 2a Digitale Sitzungen.““

2. In Artikel 1 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:
 - a) Dem Änderungsbefehl „Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt“ wird ein Doppelpunkt angefügt.
 - b) Nach dem Änderungsbefehl wird in einer neuen Zeile die Überschrift des § 2a eingefügt:
„ „§ 2a Digitale Sitzungen“.

3. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:
„Satz 2 wird wie folgt gefasst:“.

4. In Artikel 1 Nummer 4 wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:
„In § 18 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der AStA-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der AStA gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird. Ist der AStA in der dritten Sitzung in Folge durchgehend nicht beschlussfähig, werden Anträge an den StuRa gegeben.““

Freiburg, den 14. Dezember.2020



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin